

## **Satzung**

### **Verein zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Land- und Forstwirtschaft im Kreis Olpe e.V.**

und die konstituierende Mitgliederversammlung des Vereins am \*\*\*

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Land- und Forstwirtschaft im Kreis Olpe e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Olpe.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt der Verein die „Biologische Station für Natur und Landschaft im Kreis Olpe“ mit Sitz in \*\*\*.

#### **§2**

##### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt das Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und der Land- und Forstwirtschaft zu fördern.
- (2) Der Verein unterstützt den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft im Kreis Olpe in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden, insbesondere der unteren Naturschutzbehörde sowie der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und mit Verbänden und Vereinen im Kreis Olpe, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben der Naturschutz und die Landschaftspflege gehören und deren Tätigkeitsbereich sich auf die gesamte Fläche des Kreises Olpe erstreckt.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Unterstützung von Land- und Forstwirten bei landschaftsökologischen Fragen, insbesondere für Flächen, die nach Landes- oder Kreisprogrammen bzw. Bundes- und EU-Programmen bewirtschaftet werden können
- Beratung von Bewirtschaftenden über weitere Fördermöglichkeiten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen.
- Fachliche Betreuung von Schutzgebieten, Erstellung und Aktualisierung von Pflegeplänen sowie vertragliche Sicherung besonders schutzwürdiger Flächen

- Konzipierung und Durchführung von Arten-, Biotop- und Naturschutzprojekten und -maßnahmen.
- Wissenschaftliche Betreuung der Zielsetzungen der Landschaftsplanung und der Umsetzung von Bundes-, Landes- und Kreisprogrammen in ihren unmittelbaren Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenpopulationen.
- Erhebung des lokalen Bestandes von Fauna und Flora auf naturschutzwürdigen Flächen auf wissenschaftlicher Grundlage.
- Praxisbezogene, wissenschaftliche Erforschung der ökologischen Grundlagen und Wechselwirkungen des Naturhaushaltes, Durchführung von landschaftsökologischen Untersuchungen zu umweltrelevanten Fragestellungen im Auftrag von Verwaltungen und sonstigen Institutionen
- Information der Öffentlichkeit über die praktische Arbeit der „Biologischen Station für Natur und Landschaft im Kreis Olpe“ und die damit in Verbindung stehenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(3) Die Aufgaben des Vereins haben sich im Übrigen nach einer mehrjährigen strategischen Zielplanung auszurichten.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Im Rahmen seiner Aufgaben (§ 2 der Satzung) verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt weder selbst noch zugunsten seiner Mitglieder eigennützige oder eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitglieder**

- (1) Dem Verein können ordentliche und fördernde Mitglieder angehören.
- (2) Der Verein hat folgende ordentliche Mitglieder:
  1. aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft
    - a) die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Olpe (eine Stimme in der Mitgliederversammlung, § 8),
    - b) der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e. V.  
- Landwirtschaftlicher Kreisverband Olpe, (eine Stimme in der Mitgliederversammlung, § 8)
    - c) der Waldbauernverband NRW e. V., Bezirksgruppe Olpe , (eine Stimme in der Mitgliederversammlung, § 8)

2. aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes
  - a) der Naturschutzbund Deutschland Olpe e. V., Kreisgruppe Olpe  
(eine Stimme in der Mitgliederversammlung, § 8)
  - b) Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland  
- Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Kreisgruppe Olpe,  
(eine Stimme in der Mitgliederversammlung, § 8)
  - c) Kreisheimatbund Olpe e.V.  
(eine Stimme in der Mitgliederversammlung, § 8)
3. den Kreis Olpe  
(zwei Stimmen in der Mitgliederversammlung, § 8)

Außerdem können nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 dieser Satzung weitere juristische Personen, deren Aufgabenschwerpunkt im Bereich der Land- oder Forstwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes liegt, sowie Gebietskörperschaften auf schriftlichen Antrag durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

- (3) Natürliche Personen und andere juristische Personen können auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

## **§5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des entsendenden Vereins bzw. der Körperschaft.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung jeweils bis 30. September zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann wegen grober Verletzung seiner satzungsgemäßen Pflichten gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern oder wenn es den Interessen des Vereins zuwider handelt durch einstimmigen Beschluss der ordentlichen Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Bei fördernden Mitgliedern endet die Mitgliedschaft durch schriftliche Kündigung jeweils bis spätestens zum 30. September zum Ende des Kalenderjahres oder durch Tod.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Spenden**

- (1) Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Die laufenden Kosten des Vereins werden entsprechend der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Tätigkeiten der Biologischen Stationen NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinien Biologischen Stationen NRW – FöBS) in der jeweils geltenden Fassung, dem jährlichen Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung sowie der Beschlüsse des Kreistags des Kreises Olpe zu 80% vom Land und zu 20% vom Kreis Olpe getragen.
- (3) Allgemeine und zweckgebundenen Spenden können im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins entgegengenommen werden.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes ordentliche Vereinsmitglied bestimmt schriftlich seine(n) Vertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in für die Mitgliederversammlung.
- (2) Bevor weitere ordentliche Mitglieder in den Verein aufgenommen werden, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung das Stimmenverhältnis in der Weise neu zu regeln, dass auch weiterhin jeweils 3/8 der Stimmen auf den Bereich der Landnutzer und des ehrenamtlichen Naturschutzes sowie 2/8 der Stimmen auf den behördlichen Naturschutz entfallen.
- (3) Natürliche Personen als fördernde Mitglieder gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an. Juristische Personen als fördernde Mitglieder können in die Mitgliederversammlung eine(n) Vertreter/-in mit beratender Stimme entsenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
1. Beschluss über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens;
  2. Aufnahme neuer ordentlicher und fördernder Mitglieder sowie Ausschluss von Mitgliedern;
  3. Wahl und Abberufung des Vorstandes;
  4. Wahl des/der Vorsitzenden des Vorstands und dessen Stellvertretung;
  5. Beschluss des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes, inklusive des Personalplans;
  6. Beschluss der Jahresrechnung und Beschluss über die Entlastung;
  7. Beschluss über den Maßnahmen- und Arbeitsplan der „Biologischen Station für Natur und Landschaft im Kreis Olpe“ als Fördervoraussetzung für Land und Kreis

8. Berufung der Geschäftsleitung der „Biologischen Station für Natur und Landschaft im Kreis Olpe“ auf Vorschlag des Vorstands (§ 15 dieser Satzung)

9. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes

10. Wahl der Kassenprüfer/-innen

11. Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

- (5) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Nennung der Tagesordnung einberufen. In die Tagesordnung sind Vorschläge aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die mindestens 21 Tage vor einer Mitgliederversammlung dem/der Vorstandsvorsitzenden zugehen, aufzunehmen. Nachträgliche Änderungen der Tagesordnung müssen den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von der Stellvertretung geleitet. Sollte der/die Vorstandsvorsitzende verhindert sein, so erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung durch seinen Stellvertreter, oder im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für eine ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil getrennt. Gegenstände der öffentlichen Mitgliederversammlung sind regelmäßig der Rechenschaftsbericht und der Arbeits- und Maßnahmenplan.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter/-innen der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der insgesamt stimmberechtigten Stimmen erforderlich. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB). Auf Antrag eines Mitglieds finden die Abstimmungen geheim statt.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben und von der Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

## § 9

### Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern, von denen eine der/die Vorstandsvorsitzende ist. Die ordentliche Mitgliedschaft nach § 4 dieser Satzung ist Voraussetzung für die Wahl zum Mitglied des Vorstands.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Vertreter/-innen oder Stellvertreter/-innen der ordentlichen Mitglieder einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Aus den Bereichen Landnutzung und ehrenamtlicher Naturschutz sind auf Vorschlag der Vertreter/-innen der jeweiligen Bereiche jeweils zwei Vorstandsmitglieder zu wählen sowie aus dem Bereich des Kreises Olpe ein Vorstandsmitglied. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird ein/eine Nachfolger/-in für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (3) Aus den gewählten Vorstandsmitgliedern wählt die Mitgliederversammlung den/die Vorstandsvorsitzende/-n und die Stellvertretung. Letztere soll jeweils aus der Gruppierung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 stammen, die nicht den / die Vorsitzende(n) stellt.
- (4) Der/die Vorstandsvorsitzende und die Stellvertretung können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der jeweilige Bereich ist dann berechtigt, einen neuen Vertreter/-innen für den Vorstand vorzuschlagen. Nach Abberufung des/der Vorstandsvorsitzenden oder des/der Stellvertretung ist eine neue Wahl für den Vorsitz durch die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit durchzuführen
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die ordentlichen Mitglieder des Vereins zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er stellt jährlich den Haushaltsplan sowie den Maßnahmen- und Arbeitsplan der Biologischen Station Olpe auf. Er legt die strategische Zielplanung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes fest.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Durch Beschluss des Vorstandes können Vertretungsbefugnisse auf die Kreisverwaltung Olpe übertragen werden (Bevollmächtigung).
- (8) Der Entwurf des Maßnahmen- und Arbeitsplanes ist vor Beratung in der Mitgliederversammlung mit dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Kreis Olpe abzustimmen. Der Maßnahmen- und Arbeitsplan bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Kreises Olpe.
- (9) Für berechtigte Aufwendungen im Auftrag des Vereins wird den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung bezahlt.
- (10) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren.

## **§ 10**

### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen und zwei Stellvertreter/-innen.

## **§ 11**

### **Geschäftsführung**

- (1) Der Verein bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben und der fachlichen Aufgaben als Geschäftsstelle einer „Biologischen Station für Natur und Landschaft im Kreis Olpe“ die von einem/einer Geschäftsführer/-in geleitet wird. Die Leitung der Geschäftsstelle wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands berufen.
- (2) Der Verein kann zur Erledigung der fachlichen Aufgaben geeignete Mitarbeiter/-innen einstellen.
- (3) Angestellte des Vereins dürfen finanziell nicht bessergestellt sein als vergleichbare Landesbedienstete.
- (4) Der Verein bildet aus seinen Einnahmen eine zweckgebundene und mündelsicher anzulegende Rücklage zur Deckung der etwaigen Kosten, die der Verein als Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer ggf. in Durchführung eines Sozialplanes hinsichtlich der arbeits- und tarifrechtlichen Folgen zuzubringen hat.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der insgesamt stimmberechtigten Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der / die Vorsitzende und deren / dessen Stellvertreter/-in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/-innen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung der Restverbindlichkeiten an den Kreis Olpe, untere Naturschutzbehörde, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.